# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 02.07.1923

# Gesethlatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Lanbesteil Olbenburg.

XLII. Band.

(Ausgegeben ben 2. Juli 1923.) 53. Stud.

#### Inhalt:

- Nr. 170. Geset für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 zur Ausführung bes Reichsgesetes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.
- Nr. 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1923, betreffend Erhöhung bes Roftgelbes für bie Böglinge ber Taubstummenanftalt in Bildeshaufen.
- Nr. 172. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1923, betreffend die Brufungsgebuhren für die Reifeprufung von Richtschülern an Bollanstalten.

## Mr. 170.

Gefet für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkundet mit Zustimmung bes Landtages zur Ausführung bes Reichsgefetes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 — Reichsgesetblatt Teil I Seite 633 — als Gesetz für ben Landesteil Olbenburg, was folat:

## I. Jugendwohlfahrtsbehörden.

## § 1.

Mls Jugendwohlfahrtsbehörden zur Durchführung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendpflege und Jugendfürsorge) werden Jugenbämter und ein Landesjugenbamt errichtet.



## A. Jugendämter.

#### § 2.

Die Jugendämter werden von den Amtsverbänden und den Städten Oldenburg, Delmenhorft und Rüftringen für ihre Bezirke eingerichtet.

Mehrere Selbstverwaltungskörper können auf übereinstimmenden Beschluß ihrer Vertretungen (Amtsräte, Stadtzäte) mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsforge ein gemeinsames Jugendamt errichten.

#### § 3.

Die Zusammensetzung, Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes wird unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4—9 dieses Ausführungsgesetzes durch eine Satzung des Amtsrates (Stadtrates) gemäß Artikel 9, § 3, Abs. 1 und des Artikels 27 der Gemeindeordnung geregelt. Die Satzung besdarf im Falle § 2, Abs. 2 des übereinstimmenden Beschlusses der Vertretungen der beteiligten Selbstverwaltungskörper.

## § 4.

Das Jugendamt wird als Kommission gemäß Artikel 37, Absat 1, Sat 1 und 2 und Absat 2 und 3 der Gemeindes ordnung errichtet. Das Jugendamt ist eine selbständige Behörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und dem Gemeindevorstand nicht unterstellt.

## § 5.

Das Jugendamt besteht außer dem Vorsitzenden aus beamteten und nicht beamteten Mitgliedern.

Die Vertreter bes Vorsitzenden werden vom Jugendamt aus seiner Mitte gewählt.

Ein beamteter Arzt und ein Kreisschulrat gehören dem Jugendamt als beamtete Mitglieder an. Das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt, welcher Arzt, und im Benehmen mit dem Ministerium der Kirchen und Schulen, welcher Kreisschulrat dem Jugendamt angehört. Es bestellt in gleicher Weise ihre Stellvertreter.

Die nicht beamteten Mitglieder des Jugendamtes und ihre Stellvertreter werben vom Amtsrat (Stadtrat) aus ben in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen aller Bevölkerungsfreise, insbesondere der Lehrer= schaft sowie der Rirche und aus den im Bezirk des Jugend= amtes wirkenben freien Bereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag gewählt. Vereinigungen haben Anspruch auf 2/5 der Bahl der nicht= beamteten Mitglieder. Die Bereinigungen haben mindeftens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder vorauschlagen. Der Amtsvorftand (Stadtmagiftrat) entscheidet über die Zulaffung der Vereinigungen zum Vorschlagsrecht und die Bahl ber bon ihnen gu ftellenden Mitglieder. Die vorschlagsberechtigten Vereinigungen sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ift, konnen gegen die Ent= scheibung bes Amtsvorftandes (Stadtmagistrates) Beschwerde beim Landesjugendamt und gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes weitere Beschwerde beim Ministerium der sozalen Fürsorge erheben. Der § 20, Absat 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

Das Jugendamt beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 25, §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung.

\$ 7.

Soweit nicht ein Mitglied des Jugendamtes als Geschäftsführer tätig wird, haben die Amtsverbände (Städte)

1.09.8.1924



für die Besorgung der Geschäfte des Jugendamtes mindes stens einen Geschäftsführer nach Anhörung des Jugends amtes zu bestellen. Als Geschäftsführer soll in der Regel nur eine Person berusen werden, die eine für die Betätis gung in der Jugendwohlsahrt hinreichende Ausbildung bes sitzt, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlsahrt erworben ist.

Die Amtsverbände (Städte) können für die Durchs führung der Aufgaben der Jugendämter nach Anhörung der Jugendämter hauptamtliche Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellen.

### § 8.

Das Jugendamt beruft zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen aus allen Teilen seines Bezirks.

### § 9.

Die Amtsverbände (Städte) können dem Jugendamt durch eine Satzung die Aufgaben des Wohlfahrtsausschusses gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldensburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrtss und Pflegesausschüssen, vom 31. Mai 1921 — Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 175 — übertragen.

Das Jugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung Wohlfahrtsausschuße. Auf die Zusammensetzung dieses Wohlfahrtsausschusses findet § 3 Absat 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wohlsfahrts= und Pflegeausschüffen, entsprechende Anwendung.

Das Jugendamt ift jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der in §§ 4 und 5 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

Soweit die im § 4 des Reichsgesetes für Jugendwohl=

fahrt genannten Aufgaben von den Jugendämtern erfüllt werden, scheiden sie aus der Zuständigkeit der Wohlfahrts= ausschüsse aus.

#### § 10.

Die Kosten der Jugendämter werden, soweit sie nicht 1.0.94.8.6.98 durch Zuschüsse des Reiches gedeckt werden, von den Amts- 1924 V. 136 verbänden (Städten) und dem Staate je zur Hälfte getragen.

Die Verteilung der Kosten eines gemeinsamen Jugend= amtes (§ 2, Abs. 2) werden von den beteiligten Selbstver= waltungskörpern durch die Satzung geregelt.

## B. Landesjugendamt.

### § 11.

Für den Landesteil Oldenburg wird ein Landesjugends amt mit dem Sit in Oldenburg errichtet. Träger des Landess jugendamtes ist der Staat.

#### § 12.

Das Landesjugendamt besteht außer dem Vorsitzenden aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern. Die Zahl der beamteten Mitglieder soll 4, die Zahl der nichtbeamteten Mitglieder 15 nicht überschreiten.

Der Vorsitzende, die beamteten Mitglieder, von denen ein Mitglied als Vertreter der Justizbehörde zu gelten hat, und die nichtbeamteten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf drei Jahre berufen. Der § 5, Abs. 4, Sat 1—3 dieses Aussührungsgesetzes sindet auf die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder entssprechende Anwendung.

### § 13.

Die laufenden Geschäfte bes Landesjugendamtes werden durch einen Vorstand geführt.



Der Borftand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Borssißende des Landesjugendamtes ist zugleich Vorsißender des Vorstandes, das als Vertreter der Justizdehörde berusene beamtete Mitglied des Landesjugendamtes zugleich Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter des Vorsißenden werden vom Landesjugendamt aus seiner Mitte nach den Vorschriften des Arstikels 25, §§ 3—5 Gemeindeordnung gewählt.

Das Landesjugendamt faßt seine Beschlüsse gemäß Ar= tikel 25, §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung.

#### § 14.

Das Landesjugendamt kann die Erledigung einzelner Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben besonderen Ausschüffen widerruflich übertragen. Der § 11 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gilt entsprechend.

### § 15.

Das Landesjugendamt regelt im übrigen die Erledigung seiner Aufgaben durch eine von ihm zu beschließende Gesschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bedarf.

## § 16.

Das Landesjugendamt hat das Recht, ein oder mehrere seiner Mitglieder mit beratender Stimme in die Sitzungen der Jugendämter zu entsenden und sich durch Afteneinsicht über den Geschäftsgang der Jugendämter zu unterrichten.

## § 17.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge führt die Auf= sicht über die Jugendämter und das Landesjugendamt.

#### § 18.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, bem Landesjugendamt die Aufgaben des Landeswohlsahris- ausschusses gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlsahrts- und Pslegeausschüssen, zu übertragen. Das Landesjugendamt führt für die Durchsührung dieser Aufgaben die Bezeichnung Landeswohlsahrtsausschuß. Auf die Zusammensetzung dieses Landeswohlsahrtsausschusse findet § 2, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Vildung von Wohlsahrts- und Pslegeaussschüssen, entsprechende Anwendung.

Das Landesjugendamt ist jedoch für die ihm durch bas Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der im § 12 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

## C. Dberfte Landesbehörbe.

### § 19.

Dberfte Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist das Ministerium der sozialen Fürsorge.

## II. Berfahren.

## § 20.

Gegen die Entscheidung des Jugendamtes ist, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben ist, Beschwerde an das Landesjugendamt zulässig. Gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes als Beschwerdeinstanz ist die weitere Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig.

Gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes als erste Instanz ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge gegeben. Gegen Beschwerdeentscheidungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist ein Rechtsmittel nur nach § 18, Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zulässig.

Auf die Beschwerde und die weitere Beschwerde finden die Bestimmungen des Artikels 97, § 3 der Gemeindeordnung Anwendung.

III. Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

§ 21.

Das Jugendamt übt neben den Aemtern bezw. Stadt= magistraten der Städte I. Klasse und dem Gewerbeamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürs sorge die Aufsicht über die Arbeit von Kindern und jugend= lichen Arbeitern aus.

## IV. Jugendhilfe bei ben Polizeibehörden.

§ 22.

Das Jugendamt hat die Polizeibehörden nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bei der Durchführung der von ihnen gegen Jugendliche getroffenen Maßnahmen zu unterstützen.

## V. Schut ber Pflegefinder.

§ 23.

Das Landesjugendamt kann die ihm nach § 29, Abs. 2 bes Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zustehende Aufsicht über Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, widerruflich auf das Jugendamt übertragen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

# VI. Öffentliche Unterftühung hilfsbedürstiger Minderjähriger.

#### § 24.

Die Entscheidung der Streitigkeiten der im § 53 bes Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Erstattungsansprüche erfolgt nach Maßgabe des § 19, Abs. 1, Ziffer 1
und Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906.

## VII. Fürsorgeerziehung.

§ 25.

In Romsmunfwin wannet in Mylist der kum Munisterium Alls Fürsprgeerziehungsbehörde gemäß § 70 des Reichsegesetzes für Sugendwohlfahrt werbeit ein oder siehrere Mitglieder des Landesjugendamtes vom Staatsministerium bestimmt.

Gegen die Entscheidungen der Fürsorgeerziehungsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

Bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu beteiligen.

## § 26.

Die Vollziehung der vom Vormundschaftsgericht besschlossenen Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Fürsorgeserziehungsbehörde. Diese bestimmt insbesondere, ob der Minderjährige in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist; jedoch ist vorher dem

1.0.4. T. 1924 20.43 2.136



zuständigen Jugendamt Gelegenheit zu einer Außerung über die Art der Unterbringung zu geben.

#### § 27.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen. Hierbei hat sich die Fürsorgeserziehungsbehörde nach Möglichkeit der Vermittlung der Jugendämter zu bedienen.

Als geeignet zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen sind, abgesehen von den nach § 69 des Neichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Voraussetzungen, nur solche Familien anzusehen, welche

- 1. sich eines guten Rufes erfreuen und in geordneten Bermögensverhältniffen leben,
- 2. bereit sind, die aufgenommenen Minderjährigen in ihren Familienkreis eintreten zu lassen.

#### § 28.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde führt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk befindlichen Fürsorgeerziehungsanstalten. § 103 des Schulgesetz bleibt hierdurch unberührt.

## § 29.

Den Jugendämtern liegt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge ob. Inwieweit sie die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Anstalten befindlichen Fürsorgezöglinge auszuüben haben, bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde.

Die Jugendämter haben zu diesem Zwecke einen ober mehrere Erziehungsinspektoren zu bestellen.

#### § 30.

Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürforge-

erziehung gemäß § 72, Absat 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen die Entscheidung des Vormundschafts=gerichtes anrufen.

#### § 31.

Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. In diesem Falle ist die Fürsorgeerziehungsbehörde jederzeit berechtigt, die Aufhebung zu widerrufen.

Vor dem Widerruf ist das Jugendamt zu hören. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aushebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 30 dieses Gesetzes durch das Vomundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aushebung der Widerruf der Zusstimmung des Vormundschaftsgerichtes.

#### § 32.

Die Kosten ber Fürsorgeerziehung sind aus der Landes= kasse zu bestreiten.

Soweit der Minderjährige oder der auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichtete pfänds bares Vermögen besitzt, sind baraus der Landeskasse die Rosten der Fürsorgeerziehung zu erstatten; die Entscheidung darüber steht der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Der Erstattungsanspruch unterliegt der Beitreibung im Verswaltungswege.

Allgemeine Verwaltungskoften find nicht zu ersetzen.

## VIII. Ubergangsborschriften.

1. Bormundichaftswefen.

§ 33.

Das Gefet für das Großherzogtum Olbenburg bom



29. Dezember 1910, betreffend bie Berufsvormundschaft, wird aufgehoben.

#### § 34.

Soweit Beamte einer Gemeinde auf Grund der §§ 1 oder 4 des im § 33 genannten Gesetzes alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern oder Pflegern über Minderjährige haben, gehen diese Nechte und Pflichten auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Soweit, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Fällen, Beamte einer Gemeinde Vormundschaften oder Pflegsschaften als Sammelvormünder oder Sammelpfleger kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen, gehen diese Vormundschaften und Pflegschaften ebenfalls auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

#### § 35.

Die auf Grund des § 34 dieses Gesetzes eintretenden Amtsvormundschaften gelten hinsichtlich der unehelichen Mündel als gesetzliche, hinsichtlich der ehelichen Mündel als bestellte Amtsvormundschaften.

## 2. Fürforgeerziehung.

## § 36.

Die §§ 27-34 des Ausführungsgesetzes zum Bürgers lichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Auf die auf Grund der Bestimmungen des Absates 1 rechtskräftig angeordneten Zwangserziehungsversahren finden die Vorschriften des Neichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

## IX. Ausführung bes Gefeges.

§ 37.

Mit der Ausführung Dieses Gesetzes wird bas Mini= sterium der sozialen Fürsorge beauftragt.

## X. Intrafttreten des Geseiges.

§ 38.

Das Gefet tritt gleichzeitig mit bem Reichsgeset für Jugendwohlfahrt in Kraft.

Olbenburg, ben 20. Juni 1923.

### Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Stein.

Mehrens.

## mee mildings dir. 171.

Befanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Erhöhung bes Kostgelbes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Olbenburg, den 20. Juni 1923.

Auf Grund des Artikels 7 des Gefetzes bom 18. 3a= nuar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung ber Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1923, betreffend bie Erhöhung bes Roftgelbes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshaufen, und in Abanderung bes § 8 ber Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juni 1923 an auf 3000 M täglich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 15000 M und ein Lehrgeld von 100 M jährlich zu entrichten.

Olbenburg, ben 20. Juni 1923.

Ministerium ber Rirden und Schulen.

v. Findh.

Mehrens.

## Hr. 172.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betressend die Prüfungs= gebühren für die Reiseprüfung von Nichtschülern an Vollanstalten. Oldenburg, den 27. Juni 1923.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungen von Nichtsschülern an Vollanstalten (§ 15,15 der Ordnung der Reisesprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealsschulen sowie an den entsprechenden Studienanstalten vom 1. Juni 1923) betragen 2000 M; die Gebühren für die Ergänzungsprüfungen (§ 16,9 derselben Prüfungsordnung) betragen 1500 M, wenn die Prüfung in einer Sprache abgelegt wird; bei gleichzeitiger Prüfung in mehreren Sprachen erhöhen sie sich für jede weitere Sprache um 500 M.

Olbenburg, ben 27. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finch.

Mehrens.







